

Sitzungsvorlage

Nummer: 137/2016
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 28.11.2016 öffentlich

**Festsetzung Abwassergebühren für 2017 und 2018
Satzungsänderung und Gebührenkalkulation**

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Abwassersatzung
Anlage 2 - Gebührenkalkulation
Anlage 3 - Entwurf Wirtschaftsplan 2017
Anlage 4 - Übersicht Gebührensätze Nachbarkommunen

I. Antrag

1. Der Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 (Stand November 2016) wird entsprechend der **Anlage 2** zugestimmt.
2. Bemessungsgrundlagen sind auch weiterhin
 - a) für die Schmutzwassergebühr der Frischwassermaßstab
 - b) für die Niederschlagswassergebühr die bebauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dettingen unter Teck angeschlossen sind.
3. In der Gebührenkalkulation wurden die voraussichtlichen Kosten und Erlöse für die Bemessungszeiträume 2017 und 2018 berücksichtigt. Grundlage ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 sowie die mittelfristige Finanzplanung (Gemeinde und Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen). Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Straßenentwässerung erfolgt nach den in dieser Gebührenkalkulation festgelegten Verteilungsschlüsseln bzw. Prozentsätzen.
4. Nach § 14 III S. 1 KAG zählen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Gebührenbemessung auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals sowie angemessene Abschreibungen. Seit 2011 wird die Abwasserbeseitigung als Sondervermögen mit Sonderrechnung gemäß § 96 I Nr. 3 GemO geführt. In der Gebührenkalkulation wird für die Jahre 2017 und 2018 keine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt, sondern die Höhe der voraussichtlich anfallenden tatsächlichen Zinsen für Fremdkapital (inkl. der Zinsumlagen an den Zweckverband Gruppenklärwerk).
5. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation gemäß § 17 III KAG ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen – Straßenkostenentwässerungsanteil.

Der Straßenkostenentwässerungsanteil beträgt in den Jahren 2017 und 2018:

laufende Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	13,5 %
laufende Kosten – Kläranlage	1,2 %
kalkulatorische Kosten – Kanalnetz, Sammler, RÜB	25,0 %
kalkulatorische Kosten – Kläranlage	5,0 %
kalkulatorische Kosten – Regenwasserbeseitigung im Trennsystem	50,0 %
kalkulatorische Kosten – Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem	0,0 %

6. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung, die in die Gebührenkalkulation der Jahre 2017 und 2018 eingestellt wurden, wird zugestimmt.
7. In den Jahren 2017 und 2018 erfolgt der Ausgleich der Gebührenüber- und -unterdeckungen entsprechend der Anlage 18 der Gebührenkalkulation.
8. Unter Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren werden die Abwassergebühren für die Abwasserbeseitigung für die Jahre 2017 und 2018 wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Schmutzwassergebühr (§ 41 I Abwassersatzung) **1,81 €/m³**
 - b) für die Niederschlagswassergebühr (§ 41 II Abwassersatzung) **0,31 €/m²**
 - c) für sonstige Einleitungen (§ 41 III Abwassersatzung) **1,81 €/m³**
9. Die Zählergebühr (§ 41 a Abwassersatzung) beträgt im Bemessungszeitraum 2017/2018 monatlich **0,97 €**.
10. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der Anlage 1 mit Wirkung zum **01.01.2017** als Satzung (**Satzungsbeschluss**).

II. Begründung

Die gesplittete Abwassergebühr wurde zum 01.01.2010 eingeführt. Damit wurde das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11.3.2010, welches alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagen (gesplittete/getrennte Abwassergebühren), zeitnah umgesetzt. Bis 31.12.2009 wurden die Abwassergebühren einheitlich nach der verbrauchten Trinkwassermenge (Frischwassermaßstab) abgerechnet.

Am 24.11.2014 hat der Gemeinderat die Gebührenkalkulation für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 beschlossen (Sitzungsvorlage 132/2014 ö). Von der Verwaltung wurde nun für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 eine neue Gebührenkalkulation (**Anlage 2**) erstellt. Basis der Gebührenkalkulation ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2017 Abwasserbeseitigung mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2020 - siehe **Anlage 3**.

Nach § 13 I S. 1 KAG können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung seit dem 01.01.2011 als Sondervermögen mit Sonderrechnung nach § 96 I Nr. 3 GemO (Eigenbetrieb). Die Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, § 14 I KAG. In § 1 Abs. 4 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Dettingen unter Teck ist geregelt, dass **kostendeckende Gebühren** zu erheben sind. Eine Gewinnerzielung bei der Abwasserbeseitigung ist rechtlich unzulässig.

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum (hier 2017 bis einschließlich 2018) berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 II KAG).

Als **Anlage 2** ist die Gebührenkalkulation beigelegt, auf welche im Einzelnen verwiesen wird. Nach der Gebührenkalkulation ergeben sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2017 - 2017:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung: 1,81 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung: 0,31 €/m² und Jahr

Die Schmutzwassergebühr erhöht sich damit um 0,04 €/m³ gegenüber 2013/2014. Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert.

Die Zählergebühr ist auf monatlich **0,97 €** anzupassen. Diese betrug bisher monatlich 0,81 €. Derzeit bestehen 13 Abwasserzwischenzähler.

Der Stand der Gebührenausgleichsrückstellung beträgt zum 31.12.2014 insgesamt 199.247,62 €. In die Gebührenkalkulation 2015/2016 wurden bereits 35.195,96 € zum Ausgleich eingestellt. Die restlichen **164.051,66 €** wurden nun zur Verrechnung in der Gebührenkalkulation 2017/2018 berücksichtigt.

Zusammensetzung des Betrages:

244,86 € entfallen auf einen rechnerischen Ausgleich für frühere Wirtschaftsjahre. Ansonsten ist das gebührenrechtliche Ergebnis aus 2013/2014 mit 163.806,80 € vollständig zur Verrechnung eingestellt worden. Hiervon entfallen 122.130,65 € auf den Kostenträger Schmutzwasser und 41.676,15 € auf den Kostenträger Niederschlagswasser; es hat eine direkte Verrechnung mit dem jeweiligen Kostenträger zu erfolgen.

Damit hat die Abwasserbeseitigung alle Ausgleichsverpflichtungen zum **31.12.2014** erfüllt. Das gebührenrechtliche Ergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 wird bis voraussichtlich Mitte 2017 feststehen und in die Gebührenkalkulation 2019/2020 zur Verrechnung eingestellt werden.

Ohne Berücksichtigung der Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren errechneten sich folgende kostendeckende Gebührensätze für die Jahre 2017 - 2018:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung: 2,05 €/m³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung: 0,35 €/m² und Jahr

Als Vergleich die bisherigen Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr 2010, 2011 und 2012: 1,35 €/m³
Schmutzwassergebühr 2013, 2014: 1,70 €/m³
Schmutzwassergebühr 2015, 2016: 1,77 €/m³

Regenwassergebühr 2010, 2011 und 2012: 0,24 €/m²
Regenwassergebühr seit 2013: 0,31 €/m²

Trotz der aktuellen Investitionen können die Gebührensätze noch relativ stabil gehalten werden. Bis zum Jahr 2020 rechnet die Verwaltung allerdings mit einem Anstieg der Schmutzwassergebühr auf 2,04 €/m³ und bei der Niederschlagswassergebühr auf 0,35 €/m².

Die Auswirkungen der 4. Reinigungsstufe beim Gruppenklärwerk (0,21 €/m³ Schmutzwasser und 0,04 €/m² Niederschlagswasser) sind hierbei noch nicht vollständig berücksichtigt.

Die Gemeinde bewegt sich mit ihren Gebührensätzen, trotz der moderaten Erhöhung bei der Schmutzwassergebühr, nach wie vor im unteren Bereich im Vergleich zu den anderen Gemeinden im Landkreis Esslingen - siehe **Anlage 4**.

Im Einzelnen darf auf die Anlagen verwiesen werden. Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührenkalkulation entsprechend der **Anlage 2** und die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) entsprechend der **Anlage 1** mit Wirkung zum **01.01.2017** als Satzung zu beschließen.

Auswirkungen auf den Gebührenzahler - Beispiel:

2017/2018

durchschnittliche Schmutzwassermenge **37 m³ / Person**
 Schmutzwassergebühr 2015/2016: **1,77 €/m³**

Schmutzwassergebühr 2017/2018: **1,81 €/m³**

	2015/2016	2017/2018	Differenz
1-Personen-Haushalt:	65,49 €	66,97 €	+ 1,48 €
2-Personen-Haushalt:	130,98 €	133,94 €	+ 2,96 €
4-Personen-Haushalt:	261,96 €	267,88 €	+ 5,92 €

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich keine Änderungen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Einbringung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes 2017 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung erfolgt am 12.12.2016 in den Gemeinderat.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	27.04.2010	Klausur	
Gemeinderat	05.07.2011	TOP 3 ö	75/2011 ö
Gemeinderat	11.10.2010	TOP 5 ö	111/2011 ö
Gemeinderat	13.12.2010	TOP 2.3 ö	mündlich
Gemeinderat	24.10.2011	TOP 3 ö	106/2011 ö
Gemeinderat	28.11.2011	TOP 4 ö	122/2011 ö
Gemeinderat	26.11.2012	TOP 4 ö	115/2012 ö
Gemeinderat	24.11.2014	TOP 5 ö	132/2014 ö
Gemeinderat	28.11.2016	TOP 2 ö	137/2016 ö

